

Satzung

Bürgerliste Zusmarshausen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
Bürgerliste Zusmarshausen e.V.

Die Kurzbezeichnung lautet: "" „BLZus“

2. Sitz des Vereins ist 86441 Zusmarshausen.
3. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Im Folgenden dann nur noch „Verein“ genannt.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt als überparteiliche unabhängige Wählergruppe im Sinne des Bayerischen Gemeindewahlgesetzes unmittelbar und ausschließlich politische Ziele im Sinne der Abgabenordnung Abschnitt "steuerbegünstigte Zwecke".
2. Der Verein fördert die Mitwirkung der Einwohnerinnen und Einwohner des Marktes Zusmarshausen und seiner Ortsteile an den kommunalpolitischen Belangen des Marktes, des Landkreises Augsburg-Land und des Bezirks Schwaben auf freier, parteiunabhängiger Basis.
3. Der Verein setzt sich Leitlinien, welche eine kommunalpolitische Orientierung aufzeigen.
4. Der Verein benennt Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zum Gemeinderat des Marktes Zusmarshausen. Falls sich der Verein an den jeweiligen Wahlen beteiligen will, benennt der Verein Kandidatinnen und Kandidaten auch für das Amt des Bürgermeisters, für die entsprechenden Mandate des Landkreises wie Landrat und Kreistag sowie für den Bezirkstag. Es können auch Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind, auf einen Wahlvorschlag des Vereins aufgenommen werden. Voraussetzung ist, dass diese Personen sich den Leitlinien des Vereins verpflichten.

Mitglieder politischer Parteien, die bei den genannten Wahlen im Wettbewerb zum Verein stehen, sind davon ausgeschlossen.

5. Mittel zur Erreichung des Zweckes sind u. a. Information der Öffentlichkeit, Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen, Einrichten von Arbeitskreisen und Unterstützung von Kandidatinnen und Kandidaten, Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern.
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Markt Zusmarshausen wahlberechtigt ist, und den satzungsgemäßen Zweck des Vereins anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag in Verbindung mit Bankeinzugsermächtigung und Datenschutzbestimmungen beim Verein einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Aufnahme besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft kann mit Fristsetzung (6 Wochen zum Quartal) durch Austritt beendet werden. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform. Ansonsten endet die Mitgliedschaft durch Wegzug aus dem Gemeindegebiet oder durch Ableben.
5. Der Vorstand kann mit Mehrheitsbeschluss die Mitgliedschaft aufkündigen, wenn
 - a) ein grober Verstoß gegen die Satzung vorliegt.
 - b) trotz schriftlicher Aufforderung die Beitragszahlung länger als 6 Monate nach dem Fälligkeitstag als Ganzes oder in Teilen verweigert wird, und die schriftliche Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von 30 Tagen beantwortet wird.
 - c) sonstige vereinsunabhängige, nicht den Gesetzen entsprechende Gründe vorliegen.

Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und der betroffenen Person per eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Der Betroffene kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zugang der Kündigung gegenüber der Mitgliederversammlung Einspruch erheben, die über die Behandlung des Einspruches mit einfacher Mehrheit entscheidet.

6. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht am Verein.
7. Für das Geschäftsjahr entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
8. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft im Verein besteht nicht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht auf Mitarbeit im Verein. Dazu zählen auch Stellungnahmen zu Rechenschaftsberichten des Vorstandes, Stellung von Anträgen an den Verein, Teilnahme an Veranstaltungen, Aktionen, Diskussionen und die Mitarbeit in Arbeitsgruppen sowie die aktive und passive Benennung zur Aufstellung angestrebter politischer Mandate und sonstiger öffentlicher Ämter. Für das passive Wahlrecht gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.
2. Jedes Mitglied ist in allen Mitgliedsversammlungen anwesenheits-, stimm- und antragsberechtigt.
3. Pflicht der Mitglieder ist es, sich für die satzungsgemäßen Leitlinien des Vereins einzusetzen, dessen Grundsätze zu vertreten und entsprechend zu handeln. Mitglieder als Repräsentanten des Vereins in öffentlichen Ämtern haben das Amt nach bestem Wissen und Gewissen zu führen und über ihre Arbeit Rechenschaft zu geben.
4. Die Mitglieder erkennen die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse an.
5. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu bezahlen. Die Jahresbeiträge können nur durch Beschluss in einer Mitgliederversammlung erhöht oder erniedrigt werden. Der Jahresbeitrag wird jährlich i.d.R. im ersten Quartal durch das Abbuchungsverfahren erhoben.
Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und muss somit bei Änderung nicht eingetragen werden.
6. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus fahrlässigem Verhalten, fahrlässig verursachten Schäden oder Verlusten, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung des Vereins festgelegt.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Kein Mitglied darf durch satzungsfremde Zuwendungen oder unverhältnismäßige Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
4. Spendenbescheinigungen sind nur mit zwei Unterschriften gültig. Die erste Unterschrift muss vom 1. Vorsitzendem oder seinem Stellvertreter geleistet werden, die zweite Unterschrift vom Kassierer.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
2. Die Mitarbeit in allen Organen des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Der Verein hält die Mitgliederversammlung ab:
 - a) als ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich im 1. Halbjahr.
 - b) als außerordentliche Mitgliederversammlung.
 - c) Die Tagesordnung ist bei der Einladung zur Versammlung bekanntzugeben.
Es gelten die gesetzlichen Vorschriften des Vereinsrechts.
3. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
- a) wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.
 - b) wenn der Vorstand dies beschließt.

Die Ladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im Besonderen:
- a) die Entgegennahme des Jahresberichts, des Berichts der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - c) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - d) Satzungsänderungen, diese bedürfen einer Stimmenmehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Beschlussfassung über die Leitlinien,
 - g) die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Kommunalwahlen.
6. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
7. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschließt mit absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters / der Versammlungsleiterin.
Ausnahmen davon sind
- a) die Auflösung des Vereins (siehe § 11) und
 - b) die Änderungen der Vereinssatzung.

Anträge über Änderungen der Satzung sind in der Einladung der Mitgliederversammlung und auf der Tagesordnung bekanntzugeben. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder.

8. Bei Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss bestehend aus dem Wahlleiter und einem Schriftführer. Aufgabe des Wahlausschusses ist es, die Wahlordnungsgemäß vorzubereiten, durchzuführen sowie die Bekanntgabe und Feststellung des Wahlergebnisses. Dazu gehört, dass der Wahlausschuss die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder ermittelt und auch prüft, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen, um gewählt werden zu können. Der Wahlleiter unterschreibt das vom Schriftführer zur Wahl erstellte Wahlprotokoll.
9. Über Beschlüsse und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer mit eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
 - b) dem Schriftführer,
 - c) dem Kassierer,
 - d) bis zu 3 Beisitzern
2. Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung des Vereins zusammenhängenden Fragen durchzuführen. Er vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und eines zweiten Vorstandsmitgliedes.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt; die Neuwahl erfolgt in der Mitgliederversammlung rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit.
4. Die Wahl des 1. und 2. Vorstandes erfolgt geheim. Die Wahlen der weiteren Vorstandsmitglieder können auf Antrag der Mitglieder per Akklamation durchgeführt werden.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Bei einem gegebenenfalls erforderlichen 2. Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters (1. bzw. 2. Vorsitzender).
6. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Wahlperiode aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der anderen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausscheidenden bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.
7. Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder abberufen werden. Der Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.
8. Dem 1. Vorsitzenden steht das Recht zu, unter Beiziehung eines Mitgliedes die Kasse zu kontrollieren.
9. Rechtsgeschäfte, die in Summe einen Betrag in Höhe von über 100% der gesamten Mitgliederjahresbeiträge übersteigen, bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
10. Wahlkampfkosten und deren Finanzierung sind rechtzeitig vor Wahlen gesondert darzustellen und von der Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.
11. Zu Vorstandssitzungen können die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger mit eingeladen werden. Diese wirken dann bei der politischen Meinungsbildung im Vorstand durch Rederecht mit.

§ 9 Rechtsvertretung

1. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende mit Einzelvertretungsbefugnis berechtigt.
2. Der 2. Vorsitzende ist zur Vertretung im Innenverhältnis berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Vertretung des 2. Vorsitzenden im Innenverhältnis obliegt dem Kassierer.

§ 10 Aufstellungsversammlung

1. Die Versammlung für eine Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Gemeinderat und ggf. zum Amt des Bürgermeisters des Marktes Zusmarshausen sowie für Wahlen zu den entsprechenden Ämtern des Landkreises und des Bezirkes unterliegt den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben.
Die Wahlvorgehensweise ist analog zu §7 Punkt 8.
2. Bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Kommunalwahlen können nur diejenigen Mitglieder des Vereins abstimmen, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Aufstellungsversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Freistaats Bayern wahlberechtigt sind (wahlberechtigte Mitglieder).
3. Die Wahl der sich bewerbenden Personen, die Festlegung ihrer Reihenfolge und die Festlegung ihrer etwaigen mehrfachen Aufführung werden wie folgt durchgeführt:
 - a) Die Bewerber werden auf Vorschlag der Mitglieder in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jeder Bewerber erhält die Gelegenheit, sich vor der Wahl bis zu 3 Minuten lang, vorzustellen. Der Bewerber / die Bewerberin für das Bürgermeisteramt erhält maximal 10 Minuten Redezeit.
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden nicht gewählten Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird.
 - b) Die Reihenfolge der gewählten Bewerber wird für jeden einzelnen Listenplatz per Akklamation entschieden. Gesetzt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Mehrfachbewerbungen auf einen Listenplatz ist den Bewerbern Gelegenheit einzuräumen, ihre Bewerbung maximal 2 Minuten zu verteidigen. Gesetzt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden nicht gewählten Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird.

c) Bei Gemeinderatswahlen kann die Aufstellungsversammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

4. Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift nach den gesetzlichen Vorgaben anzufertigen.

Die Niederschrift muss Angaben enthalten über die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung, Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung, die Zahl der teilnehmenden Personen, der Verlauf der Aufstellungsversammlung, das Wahlverfahren, nachdem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden, die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung.

Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben.

Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zusätzlich müssen 75% aller Mitglieder des Vereins bei der Versammlung anwesend sein.

Wird die benötigte Anzahl in der ersten Versammlung nicht erreicht, so sind in einer zweiten Mitgliederversammlung, die innerhalb von 6 Wochen einzuberufen ist, die Anwesenden, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

Die Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung hat eine Angabe darüber zu enthalten, dass diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, um den Verein aufzulösen.

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn

1. weniger als 7 Mitglieder ihm angehören
2. die Mitgliederversammlung keinen Vorstand ermittelt (siehe §8)

Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen fällt an die Kindergärten des Marktes Zusmarshausen zu gleichen Teilen.

§ 12 Haftung

1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern gegenüber ausschließlich das Vereinsvermögen.
2. Gerichtsstand ist Augsburg.

§ 13 Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung folgende Daten erhoben:
Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Bankverbindung, Telefonnummer und Email-Adresse.
Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
2. Jedes Mitglied unterschreibt bei Eintritt in den Verein eine Einwilligung zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft schriftlich gegenüber der Vorstandschaft widerrufen.
3. Der Verein veröffentlicht ggf. Mitgliedernamen und Fotos im Internet und in der Presse bei besonderen Ereignissen des Vereinslebens (Veranstaltungen, Ehrungen und Auszeichnungen), sofern das Mitglied nicht widersprochen hat.
4. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
5. Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen durch den Kassierer aufbewahrt.
6. Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung. Eine entsprechende Anfrage ist schriftlich an die Vorstandschaft zu stellen.

§ 14 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Klauseln der Satzung unwirksam sein, so bleiben die übrigen Teile der Satzung in ihrer Wirkung davon unberührt.

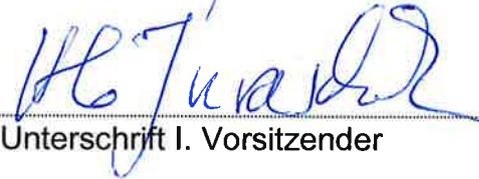
§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 27.04.2019 beschlossen und einstimmig angenommen.

Zusmarshausen, den 27.04.2019


Unterschrift Wahlleiter


Unterschrift Versammlungsleiter


Unterschrift I. Vorsitzender


Unterschrift II. Vorsitzender


Unterschrift Schriftführer


Unterschrift Kassierer


Unterschrift Beisitzer

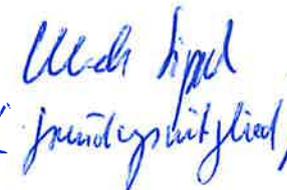

Unterschrift Beisitzer


Unterschrift Beisitzer


(Gründungsmitglied)


Gründungsmitglied


Gründungsmitglied


(Gründungsmitglied)


(Gründungsmitglied)